

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 39/09 B

L 5 R 958/08 (Bayerisches LSG)
S 14 R 8018/07 (SG Regensburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

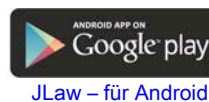
beigeladen:

1. ,
2. BARMER GEK,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,
3. BARMER GEK - Pflegekasse -,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,
4. AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,
5. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Februar 2010 durch
den Richter Dr. B e r n s d o r f f - Vorsitzender - sowie die Richterin
H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. August 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 4.033,52 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 21.10.2009 zugestellten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 11.8.2009 mit einem von ihr unterzeichneten und am 20.11.2009 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 18.11.2009 Beschwerde eingelegt.
Das Rechtsmittel der Klägerin ist unzulässig, denn es entspricht nicht der gesetzlichen Form.
Die Klägerin konnte die Beschwerde, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist einlegen lassen (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1 Satz 2 SGG). Wegen Fristablaufs kann dieser Mangel nicht mehr behoben werden.
- 2 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 und § 162 Abs 3 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 4 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 des Gerichtskostengesetzes entsprechend dem Betrag der streitigen Forderung (Gesamtsozialversicherungsbeiträge für die Zeit vom 1.1. bis 30.4.2004) festzusetzen.

